

GZ: BMDW-10.070/0010-IM/a/2018
zur Veröffentlichung bestimmt

15/7

Betreff: Standortentwicklungsgesetz

Vortrag an den Ministerrat

Standortentwicklungsgesetz

Um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes hochzuhalten und eine nachhaltige ge-
deihliche Entwicklung sichern zu können, werden umfassende Investitionen in den
Wirtschafts-, Industrie- und Infrastrukturstandort Österreich benötigt. Von besonderer
Bedeutung ist dabei, dass Investoren möglichst rasch Planungs- und Rechtssicherheit
in Bezug auf die Umsetzbarkeit ihrer Projekte in Österreich erlangen.

Mit dem Standortentwicklungsgesetz soll daher festgeschrieben werden, dass die
Bundesregierung einzelnen Projekten, die der Entwicklung bzw. der Weiterentwicklung
des Wirtschaftsstandortes Österreichs in außerordentlichem Maße dienen, das beson-
dere Interesse der Republik bestätigen kann, um daran besondere verfahrensbe-
schleunigende Maßnahmen in anderen Materiengesetzen knüpfen zu können.

Im Gesetz soll ein spezielles Auswahlverfahren normiert werden, mit dem einzelne,
bedeutende Projekte zur Entwicklung bzw. zur Weiterentwicklung des österreichischen
Wirtschaftsstandortes identifiziert werden können. Dabei soll der Ablauf der Festle-
gung des besonderen Interesses wie folgt aussehen:

- standortrelevante Projekte, die überregionale und insbesondere in Bezug auf
Investitionsvolumen und in Bezug auf Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt be-
sondere Bedeutung aufweisen, können bei der Bundesministerin für Digitalisie-
rung und Wirtschaftsstandort eingemeldet werden.
- zum jeweiligen Projekt können Stellungnahmen von anderen Bundesministerien
und den Bundesländern eingeholt werden.

- die Projektunterlagen samt eingeholten Stellungnahmen werden einem Expertengremium vorgelegt, welches zu jedem einzelnen Projekt eine Empfehlung in Bezug auf die Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich abgibt.
- aufbauend auf diesen Empfehlungen des Expertengremiums wird die Bundesregierung das besondere Interesse der Republik am jeweiligen Projekt bestätigen oder verneinen.
- das besondere Interesse der Republik an einem Projekt wird für einen befristeten Zeitraum bestätigt.
- die Bundesregierung hat bei Vorliegen von Projekten jedenfalls zwei Mal im Jahr über das Vorliegen des besonderen Interesses der Republik zu entscheiden.
- die Projekte die im besonderen Interesse der Republik liegen werden mit Verordnung der Bundesregierung kundgemacht.
- die Verordnung der Bundesregierung ist der Ankerpunkt, an dem für diese Projekte besondere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen in anderen Materien-gesetzen geknüpft werden.
- das Standortentwicklungsgesetz soll mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die beschriebenen Eckpunkte des Standortentwicklungsgesetzes zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 19. April 2018
Dr. Margarete Schramböck